



**Studienfachbezogene Praktika in Deutschland für
Studierende aus dem Ausland**

**(§ 2 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung – BeschV)
Informationen für Arbeitgeber**

Das sollten Sie wissen:

1.	Wer darf ein Praktikum machen?	1
2.	Brauchen Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?	1
3.	Was ist bei den neuen EU-Beitrittsländern zu beachten?	2
4.	Wie lange darf ein Praktikum dauern?	2
5.	Welches Studium wird anerkannt?	2
6.	Wer beantragt das Einvernehmen?	2
7.	Welche Unterlagen sind einzureichen?	3
8.	Wie lange dauert die Bearbeitung?	3
9.	Wer erhält das Einvernehmen?	4
10.	Ist eine Verlängerung möglich?	4
11.	Was ist mit Kranken-, Pflege –Arbeitslosen- und Rentenversicherung?	4
12.	Was ist mit der Steuer?	5
13.	Wer ist für ausländische Studierende zuständig, die an einer deutschen Uni/FH studieren?	5

1. Wer darf ein Praktikum machen?

Für ein Praktikum in Deutschland sind Studierende zugelassen

- ✓ die im Alter zwischen 18 und 35 Jahren sind,
- ✓ bei denen das Praktikum in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium steht und
- ✓ die an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind.

2. Brauchen Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1.1.2005 wird die Arbeitserlaubnis im Aufenthaltstitel geregelt.

Ausländische Studierende dürfen nur ein Praktikum in Deutschland absolvieren, wenn dies im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit geschieht. Die ZAV erstellt eine schriftliche Bestätigung über das Einvernehmen.

Der Aufenthaltstitel wird durch die Deutsche Vertretung im Ausland (Botschaften/Konsulaten) oder die zuständigen Ausländerbehörden nach Vorlage des Einvernehmens der ZAV erteilt. (Siehe auch Ablaufschema in Anlage 3).

3. Was ist bei den neuen EU-Beitrittsländern zu beachten?



Mit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurden Polen, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern Mitglieder der Gemeinschaft. Der Beitritt bedeutet aber nicht gleichzeitig den freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für die Angehörigen der neuen EU-Staaten.

Für die Bundesrepublik Deutschland gelten bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und in Teilbereichen der Dienstleistungsfreiheit Übergangsfristen. Lediglich die Staatsangehörigen von Zypern und Malta haben direkt mit dem Beitritt die volle Freizügigkeit erhalten, d. h. den uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Voraussetzungen und das Verfahren, um eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten, ändern sich – außer für Malta und Zypern - mit der Erweiterung nicht.

Die Studenten benötigen für ihr Praktikum eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit (siehe Frage 2) in Form eines offiziellen Dokuments.

4. Wie lange darf ein Praktikum dauern?

Ab dem 01.01.05 dürfen studienfachbezogene Praktika ausländischer Studenten in Deutschland bis zu 12 Monate dauern. Diese 12 Monate müssen nicht am Stück abgeleistet werden, sondern können gesplittet und über die gesamte Studiendauer verteilt werden. Zwischen zwei Praktika muss keine Pause eingehalten werden, jedoch ist für jedes neue Praktikum ein entsprechender Antrag bei der ZAV zu stellen.

Hat ein/e Student/in seit dem 1.1.2005 insgesamt 12 Monate Praktikum in Deutschland absolviert, ist ein weiteres Praktikum/eine Verlängerung nicht mehr möglich.

5. Welches Studium wird anerkannt?

Ein Studium an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität, und zwar im

- ? Tages- und Vollzeitstudium
- ? Teilzeit-, Abend- oder Fernstudium: Nur, wenn das Studium vom Zeitumfang her deutlich mehr als 50 % der momentanen Lebenssituation beansprucht. Ein Nachweis ist erforderlich!

6. Wer beantragt das Einvernehmen?

Den Antrag stellt der Arbeitgeber bei der ZAV–Studentenvermittlung.

7. Welche Unterlagen sind einzureichen?

? Erfassungsbogen, inkl. Praktikumsplan

Diesen finden Sie als Anlage 1 unseres Informationsblattes. Der Erfassungsbogen muss komplett ausgefüllt werden. Bitte geben Sie beim Praktikumszeitraum das genaue Beginn- und Enddatum an (Tag, Monat, Jahr). Im Praktikumsplan beschreiben Sie die im Praktikum vermittelten Inhalte. Er sollte ausführlich ausgefüllt werden, d. h. einzelne Stationen sind zeitlich und sachlich zu gliedern. Ebenso sollte die unmittelbare Studienfachbezogenheit daraus eindeutig hervorgehen.

Das Praktikantenentgelt richtet sich nach dem Regelsatz für Studierende gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und beträgt derzeit mindestens 585,- € pro Monat. Sollte kein Praktikantenentgelt gezahlt werden können oder nicht der geforderte Mindestsatz, ist durch eine schriftliche Bürgschaft (Angehörige, Stipendium) oder Bestätigung der Bank/Sparkasse des Praktikanten nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland gesichert ist.

? Original-Immatrikulationsbescheinigung

Den Studentenstatus weisen Sie durch eine gültige Original-Immatrikulationsbescheinigung des Studierenden, in Deutsch oder Englisch nach. (Bei anderen Sprachen reichen Sie bitte das Original und eine beglaubigte Übersetzung ein.). Eine Immatrikulationsbescheinigung ist ein von der Uni/FH erstelltes Dokument, das bestätigt, dass der Praktikant auch als Student eingeschrieben ist.

Die Immatrikulationsbescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Studienfach
- Aktuelle Bestätigung, dass der Studierende während der gesamten Dauer des Praktikums an einer Uni/FH eingeschrieben ist.

Die Studenten können alternativ auch den Vordruck der ZAV (Anlage 2) bei ihrer Universität ausfüllen lassen.

? Information über das Unternehmen

Hier reicht es aus, wenn Sie Ihre Homepage angeben. Ansonsten bitten wir Sie, Informationsmaterial (Broschüren o. ä.) über Ihr Unternehmen bei der ZAV einzureichen.

8. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Wenn alle Unterlagen vollständig sind, dauert die Bearbeitung max. drei Wochen. Wir bitten Sie, in dieser Zeit von telefonischen Rückfragen abzusehen. Die Unterlagen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

? Und so geht es am schnellsten:

- Reichen Sie bitte nicht mehr Dokumente ein als unbedingt notwendig.

- Alle notwendigen Unterlagen sind komplett auf dem Postweg einzureichen, nicht per Fax und auch nicht per E-Mail, da die Unterlagen nur im Original akzeptiert werden.
- Senden Sie keine Teilsendungen, sondern alle notwendigen Unterlagen komplett in einem Umschlag.

? Wohin sende ich die Unterlagen?

Auf dem Postweg:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)
- Studentenvermittlung 212.12 –
Postfach
53107 Bonn

Per Kurier:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
- Studentenvermittlung 212.12 -
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

9. Wer erhält das Einvernehmen?

Das Einvernehmen erhält der Arbeitgeber. (Zur Veranschaulichung des Verfahrens siehe Ablaufschema in Anlage 3.)

10. Ist eine Verlängerung möglich?

Eine Verlängerung während des Praktikums ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer von 12 Monaten während der gesamten Studienzzeit noch nicht ausgeschöpft wurde. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Bitte setzen Sie sich mit der ZAV in Verbindung.



0228/713 - 1330

11. Was ist mit Kranken-, Pflege –Arbeitslosen- und Rentenversicherung?

- In Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika
 - Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz/keine Versicherungspflicht für im Ausland immatrikulierte Studenten in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 SGB III). Bitte lassen Sie sich im Einzelfall von Ihrer zuständigen Krankenkasse beraten
 - Rentenversicherung
Praktikanten, die ein in Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren sind rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).
- Nicht in Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika
 - Kranken und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung
Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum während ihres Studiums absolvieren sind versicherungsfrei, wenn sie als ordentlich Studierende

einer Hochschule eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Bitte lassen Sie sich im Einzelfall von Ihrer zuständigen Krankenkasse beraten

- Rentenversicherung
Die Praktikanten sind rentenversicherungsfrei, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 325 Euro nicht übersteigt (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI). Bitte lassen Sie sich im Einzelfall von Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger beraten.

12. Was ist mit der Steuer?

Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Finanzämter.

13. Wer ist für ausländische Studierende zuständig, die an einer deutschen Uni/FH studieren?

Ausländische Studenten, die ausschließlich oder zusätzlich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, können im Rahmen ihres Studiums in Deutschland max. 90 ganze bzw. 180 halbe Tage pro Kalenderjahr als Praktikanten beschäftigt werden.

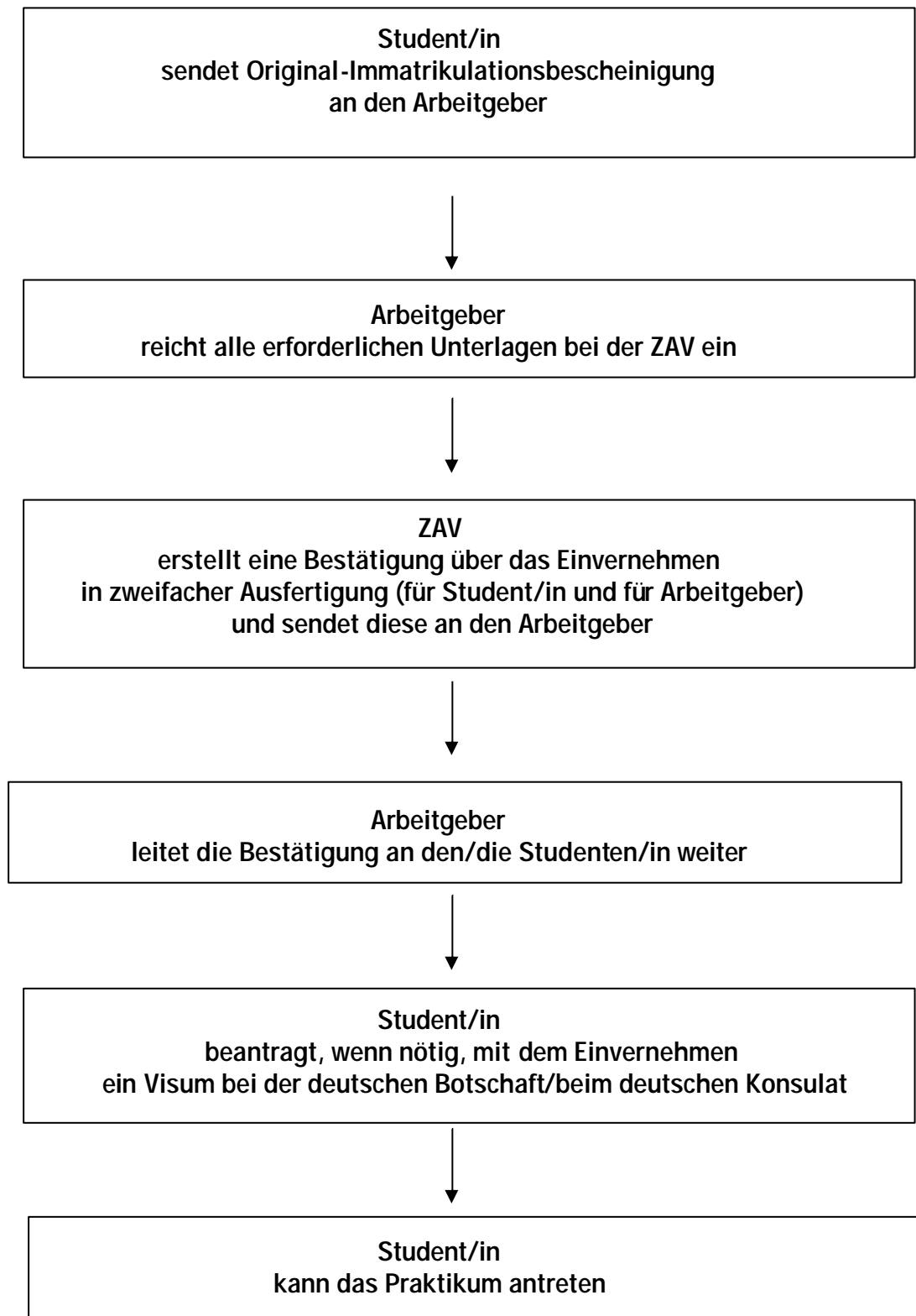
Visumspflichtige Studierende haben einen entsprechenden Vermerk in ihrem Visum.

In allen anderen Fällen und bei Fragen zur genauen Ausgestaltung dieser 90- bzw. 180-Tage-Regelung, setzen Sie sich bitte mit Ihrer örtlich zuständigen Arbeitsagentur und/oder Ausländerbehörde in Verbindung.



Ablaufschema

gem. § 2 Nr. 3 BeschV



Erfassungsbogen für ein Fachpraktikum nach § 2 Nr. 3 BeschV

Bitte füllen Sie als Arbeitgeber diesen Erfassungsbogen vollständig und lückenlos aus, da alle hierbei abgefragten Daten für die Erstellung der Befreiung von der Zustimmungspflicht nach § 2 Nr. 3 BeschV unabdingbar sind.

Bitte reichen Sie den Erfassungsbogen ausgefüllt und unterschrieben im Original mit folgenden Unterlagen vollständig auf dem Postweg ein:

- ? Aktuelle Original-Immatrikulationsbescheinigung des Studenten / der Studentin in Deutsch oder Englisch mit Angabe der Fachrichtung für den gesamten Zeitraum des Praktikums
- ? Firmeninformation (Angabe der Homepage, Broschüren etc.)

Angaben zum Praktikanten / zur Praktikantin

Name:		Vorname:	
Staatsangehörigkeit:		Universität:	
Geburtsdatum:		Studienfach:	

Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
-------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Angaben zum Praktikumsunternehmen

Firmenname:	
Strasse:	
PLZ / Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Fax:	
Branche:	
Email:	
Homepage:	
Für das Unternehmen zuständige Agentur für Arbeit:	
Zuständige Ausländerbehörde:	

Angaben zum Praktikumsverhältnis

Vergütung (brutto):		€ / Monat (mindestens 585,-- €)
Unterkunft:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Abzug von Vergütung: € / Monat
Verpflegung:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Abzug von Vergütung: € / Monat

Sonstige (An-/Abreise; Monatskarte usw.):	
---	--

Beschäftigungsdauer:

von:		bis		
------	--	-----	--	--



Bundesagentur für Arbeit
Zentralstelle für
Arbeitsvermittlung (ZAV)

Immatrikulationsbescheinigung
(Certificate of enrollment)

Name: _____

geboren am (born): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Nationalität (nationality): _____

ist seit _____ eingeschriebene (r) Student (in)
(Since _____ she/he has been a registered student)

Fachrichtung (field of studies): _____

voraussichtliches Studienende _____ Monat/Jahr
(She/he will finish his/her studies in _____ month/year)

Anschrift und Telefonnummer der Universität/Hochschule: _____
(Address and telephone number of university or college): _____

Datum (date): _____

Stempel der Universität/Hochschule
(stamp of university or college)